

# Satzung des Vereins zur Förderung der Landskronschule in Oppenheim

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Landskronschule in Oppenheim e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Oppenheim und arbeitet überkonfessionell und überparteilich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein dient der Förderung und Unterstützung pädagogischer Anliegen und Zielsetzungen der Landskronschule in Oppenheim.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel sowie tätige Mithilfe der Mitglieder.
4. Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Sie werden der Landskronschule von den zuständigen Gremien für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die ohne die Mithilfe des Fördervereins nicht zu verwirklichen wären.
5. Aktive Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich.
6. Der Verein haftet nur mit seinem vereinseigenen Vermögen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Sachkostenträger der Schule, den Landkreis Mainz-Bingen, zugunsten der Landskronschule Oppenheim.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Austritt von Mitgliedern kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.09. des betreffenden Jahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht gezahlt worden ist und der Vorstand dies mit Wirkung des Ausschlusses festgestellt hat.
- c) durch Ausschluss aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Interessen des Vereins in besonderer Weise verletzt werden.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Spenden zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich.
3. Beitrags- und Spendenquittungen für Steuerzwecke werden auf Wunsch ausgestellt.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorsitzende und Stellvertreter.
2. Kraft Amtes gehören der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter dem Vorstand beratend an.
3. Der Vorsitzende beraumt die Vorstandssitzungen an, zu denen er spätestens zwei Woche zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen hat. Im Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- 3.1 Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich für Mitglieder außer auf Beschluss des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der neue Vorstand ist vor Ablauf der 2-Jahresfrist zu wählen.
5. Die Wahlen des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters, der zwei Kassenprüfer und des Schriftführers und die Beisitzer können gemeinsam und offen gewählt werden. Auf Antrag kann einzeln und geheim gewählt werden.
6. Vor Ablauf der Amtszeit nach Ziffer 4 kann der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder nach Ziffer 2 in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachfolger wählen.

#### § 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Auf Antrag stellt er Geldmittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes zur Verfügung.

2. Der Vorstand richtet 1 oder mehrere Konten ein.

3. Der Vorstand stellt die Spendenquittungen aus.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne des § 2 tätig zu werden.

#### § 9 Sitzungen u. Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 4 seiner Mitglieder anwesend sind bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen, was zulässig ist.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, den Schulleitersprecher und/oder dessen Vertreter sowie einen Vertreter des Trägers der Schule und die Schulbehörde (ADD) zu den Sitzungen einzuladen und mit beratender Stimme daran teilnehmen zu lassen.

#### § 10 Vertretung des Vereins

1. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter vertreten gerichtlich oder außergerichtlich den Verein. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt.

2. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand einen besonderen Vertreter bestellen.

#### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mind. einmal einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

#### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt

a) den Vorstand und

b) 2 Kassenprüfer

2. Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt unter der Leitung des Vorsitzenden oder des

Geschäftsführers unbeschadet der Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Satzung obliegen, über:

a) die Entlastung des Vorstandes, nach vorherigem Geschäftsberichts und Bericht der Kassenprüfer,

b) die Änderung der Satzung,

c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

e) die Auflösung des Vereins.

3. Die Beschlüsse bedürfen im Allgemeinen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist sie nur beschlussfähig, wenn mind. 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied darf im Falle der Vertretung höchstens 2 Mitglieder vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

#### § 13 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Oppenheim, 14. März 2011.

Gemeinnützigkeit festgest. Finanzamt Mainz unter GEM 26/675/0933/1-II/5